

Steuerprüfungen: Grabenkampf mit Fiskus

Kontrolle. Die Finanz prüft Unternehmen regelmäßig. Damit bei Prüfung und Abgabenstreitigkeiten alles glatt läuft, ist steuer- und verfahrensrechtliche Expertise unumgänglich.

Viele Unternehmen meinen, dass Steuerprüfungen in den letzten Jahren immer häufiger wurden. Stimmt dieser subjektive Eindruck, dass der Kontrolldruck immer größer wird?

Kornelia Wittmann: Wir beobachten, dass die Unternehmen regelmäßig geprüft werden. Kommt es zu erheblichen Nachzahlungen, folgt regelmäßig auch bald die nächste Prüfung. Im Grundsatz ist es eine Frage der Zeit bis eine Außenprüfung kommt.

Gerald Schachner: Die Finanzverwaltung verfügt über beschränkte Personalressourcen. Gerade bei Großbetriebsprüfungen kommt es zu langen Verfahrensdauern. Das ist für Steuerpflichtige unangenehm. Neben hohen Kosten ist damit auch eine Unsicherheit für nicht prüfungsgegenständliche Jahre verbunden, wo sich oft der gleiche Sachverhalt noch auswirkt. In solchen Fällen empfiehlt sich eine Offenlegung bei der Abgabe von Steuererklärungen. Was die Verfahrensdauer angeht, ist Besserung in Aussicht, hat doch die Großbetriebsprüfung in den letzten Jahren etliche Prüfer aufgenommen, die noch in Ausbildung sind.

Was sind die wichtigsten Tipps für Unternehmen?

Schachner: Rechtssicherheit hat der Steuergestaltung den Rang abgelaufen. Steuer-compliant zu sein ist angesichts der veritablen Flut an Änderungen und damit oft verbundenen Unklarheiten nicht immer leicht. Vorbeugend gilt: Zunächst sollte ein Steuer-IKS eingerichtet sein. Bei jeder Prüfung werden die Transaktionen mit den Gesellschaftern und im Konzern genau durchleuchtet; hier ist auf die Beweisvorsorge zu achten. Es besteht eine strenge Judikatur, was Verträge betrifft - diese müssen schriftlich, klar, eindeutig mit fremdüblichem Inhalt vorliegen. In der Praxis werden diese Vorgaben oft nicht eingehalten.

Das bedeutet, dass es für Unternehmen sehr wichtig ist, immer zu bedenken, die richtigen Beweismittel parat zu haben. Stimmt das?

Schachner: Ja, das Thema Beweisvorsorge ist sehr wichtig, auch für das Finanzstrafrecht. Wandert doch jeder Schlussbericht nach der Außenprüfung über den Tisch des Strafreferenten. Bei Unsicherheiten über die steuerliche Behandlung, kann sich das Unternehmen im Vorfeld durch ein Gutachten zumindest gegen finanzstrafrechtliche Konsequenzen absichern - nicht aber gegen Steueranforderungen, wenn es der Fiskus doch anders sieht. Freilich dürfen das keine Gefälligkeitsgutachten sein.

Wittmann: Von zentraler Wichtigkeit ist hier, dass der richtige Sachverhalt einer rechtlichen Beurteilung unterzogen wird - also, dass dem Gutachten der vollständige und richtige Sachverhalt zugrunde gelegt wird. Erst die Gesamtsicht auf den Sachverhalt kann dann zu richtigen steuerrechtlichen Beurteilungen führen. Schachner: Alternativ bietet sich auch eine Offenlegung von Sachverhalten im Rahmen der Steuererklärung an. Oft ist es so, dass Steuerpflichtige aus verständlichen Gründen ihre Rechtsansicht möglichst ohne Widerstand durchsetzen wollen - dabei passiert es mitunter, dass nicht der gesamte Sachverhalt, sondern nur für die Rechtsansicht des Betroffenen



Steuerberater und Rechtsanwälte: Kornelia Wittmann und Gerald Schachner, bpv Hügel, verweisen auf steuer- und verfahrensrechtliche Expertise.

[Stanislav Jenis]

günstige Sachverhaltelemente offengelegt werden. Das kann fatal enden. Probleme bereitet bei Außenprüfungen und laufenden Rechtsmittelverfahren öfters, dass Sachverhalte lange zurück liegen. Eine lückenlose Aufbewahrung auch über den gesetzlich verlangten Zeitraum ist hilfreich.

Es gibt aber auch die Möglichkeit, vorab die Finanzbehörden um eine rechtliche Würdigung des Sachverhalts zu ersuchen ...

Wittmann: Diese Möglichkeit besteht und ist ein wichtiges Werkzeug zur Erlangung einer Planungssicherheit. „Einfache“ finanzbehördliche Auskünfte sind nicht rechtsverbindlich. Steuerpflichtige können sich bei dieser Art von Auskünften lediglich auf den „Treu und Glauben“-Grundsatz berufen. Anders aber bei Rulings nach der Bundesabgabenordnung. Diese sind verbindlich und ergehen als Bescheid. Die erste Gruppe von Auskünften können bei allen steuerrechtlichen Fragen gestellt werden, die zweite Gruppe betrifft hingegen nur bestimmte Bereiche. Die Verbindlichkeit von Auskünften bewirkt, dass die Finanzverwaltung danach von der einmal getroffenen Rechtsansicht nicht abweichen und gegenüber dem Steuerpflichtigen anders entscheiden kann. Ich muss es aber nochmals betonen: Knackpunkt jeder Antragstellung ist, dass der Sachverhalt, der in den Auskunftsbescheid einfließt, vollständig und richtig der Behörde mitgeteilt wurde. Darauf aufbauend erfolgt dann im Rahmen einer Antragstellung die fundierte Darstellung der Rechtsansicht des Steuerpflichtigen. Der Antrag ist vor der Sachverhaltsverwirklichung zu stellen. Nur im Falle des richtigen Sachverhalts ist die Auskunft der Behörde

auch rechtlich verbindlich und sozusagen „belastbar“. Daher wird in den Auskunftsbescheiden üblicherweise auch vorgeschrieben, dass jährlich an das Finanzamt eine Mitteilung zu übermitteln ist, ob sich am grundlegenden Sachverhalt etwas geändert hat.

Welche Themen sind von diesen verbindlichen Auskünften umfasst?

Schachner: Bislang sind Auskünfte zu Fragen betreffend Gruppenbesteuerung, Verrechnungspreise und Umgründungen möglich. Nunmehr kommt es durch das Jahressteuergesetz 2018 zur Ausweitung auf internationales Steuerrecht, Fragen des Missbrauchs (beide ab 2019) und ab 2020 auch auf Umsatzsteuer.

Wittmann: Die Erweiterung ist sehr begrüßenswert. Beim Thema Missbrauch ist dies wichtig, weil der Begriff an sich schon sehr weit gefasst ist und ein diesbezüglicher Vorwurf seitens der Finanzverwaltung rasch erhoben werden kann. Dass diesbezügliche Fragen nun im Vorfeld abgeklärt werden können, bietet den Unternehmen aber auch gegebenenfalls für Privatpersonen einen großen Zuwachs an Rechtssicherheit.

Wie lange darf sich die Finanzverwaltung hier mit einer Auskunft Zeit lassen?

Schachner: Bisher fehlt im Gesetz eine Zeitbestimmung. Nun soll mit dem Jahressteuergesetz eine Frist von zwei Monaten vorgesehen werden.

Wittmann: Da diese Fristsetzung die Beifügung „tunlichst“ hat, bleibt abzuwarten, wie strikt in der Praxis diese Frist ausgelegt werden wird. Die Gesetzesmaterialien erwähnen, dass diese Frist bei besonderer Komplexität der Anfrage überschritten werden kann.



„Die Vermeidung eines Finanzstrafverfahrens beginnt bei der Außenprüfung.“

Kornelia Wittmann
Steuerberaterin,
Rechtsanwältin

Letztlich hat man es aber hier immer sozusagen „nur“ mit Rechtsansichten zu tun. Wie komplex werden diese Fragen vor allem in Hinblick auf längere Verfahren - wann ist ein zweiter Berater nötig?

Schachner: Gerade bei schwierigen Verfahren mit komplexen steuerlichen Problemstellungen kann es sein, dass der ständig tätige Steuerberater als auch der Mandant auf rechtliche Standpunkte be-

harren. Oft ist die Lage auch emotional festgefahren. Umso wichtiger ist es, dass genau in diesen Situationen ein weiterer externer Berater hinzugezogen wird.

Wittmann: Dieser bringt dann eine neue Sichtweise ein - in der Praxis hat dies oft dazu geführt, dass in diesen Fällen plötzlich ein „frischer Wind“ eingekehrt ist.

Schachner: Wir beobachten diesen Trend hin zu einem zweiten Berater vor allem in großen Verfahren. Diese zusätzlichen Experten können Steuerberater oder auch Steueranwälte, die neben dem materiellen Steuerrecht auch auf Verfahrensrecht spezialisiert sind, sein.

Die Expertise, dass Berater sowohl als Steuerberater als auch als Rechtsanwältin qualifiziert sind, ist in der Praxis eine sehr große Hilfe

für die Unternehmen, weil man nicht nur den Fall aus einer steuerlichen Sicht, sondern auch aus einer juristischen Perspektive betrachtet.

... diese ist vor allem in Rechtsmittelverfahren wichtig?

Schachner: Richtig. Hier gibt es zwei Möglichkeiten: Entweder das Finanzamt nochmals anzurufen und eine Beschwerde vorentscheidung zu beantragen oder gleich in den gerichtlichen Instanzenzug einzutreten. Grundsätzlich empfehlen wir Zweites, da in der Praxis nicht zu erwarten ist, dass das Finanzamt seine Ansicht ändert und oft nur der bürokratische Aufwand und die Verfahrenskosten steigen. Nochmals das Finanzamt zu befragen macht aber dann Sinn, wenn der Fall zunächst noch auf Sachverhaltsebene aufgearbeitet werden muss oder neue Argumente vorgebracht werden.

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Außenprüfungen. Die Finanzverwaltung überprüft Unternehmen regelmäßig. Oft sind Abgabenstreitigkeiten die Folge. Insbesondere stellen sich die für Unternehmen relevanten Fragen hier in zweifacher Ebene: Denn nicht nur die Frage, ob von dem Regelungsinhalt der Gesetze Steuern zu zahlen sind oder nicht, ist von Bedeutung: Vielmehr geht es auch oft um Belange des Verfahrensrechts und der Abwendung von Finanzstrafverfahren. Aus diesem Grund sind vor allem Steueranwälte, die auch auf Verfahrens- und Finanzstrafrecht spezialisiert sind sehr wertvolle Berater. Zu bedenken ist nämlich, dass die Verfahren oft Jahre dauern können und gerade dann das Verfahrensrecht an immer größerer Bedeutung gewinnt.